

---

# Information rund um die 24 Stunden Betreuung zu Hause

April 2016

**connexia**

**sozialfonds**  
gemeinden  
und land  **Vorarlberg**  
unser Land

## Herausgeber

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft,  
Soziales und Integration, Bregenz  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

connexia – Gesellschaft für Gesundheit  
und Pflege gem. GmbH  
[www.connexia.at](http://www.connexia.at)

## Redaktion

Reingard Feßler  
connexia – Gesellschaft für Gesundheit  
und Pflege gem. GmbH  
[reingard.fessler@connexia.at](mailto:reingard.fessler@connexia.at)

Anita Kresser  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft,  
Soziales und Integration, Bregenz  
[anita.kresser@vorarlberg.at](mailto:anita.kresser@vorarlberg.at)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen.

## Geschlechterspezifische Schreibweise

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, umfassen die in diesem  
Leitfaden verwendeten personenbezogenen Ausdrücke Frauen und  
Männer gleichermaßen.

## 24 Stunden Betreuung – Unterstützung für pflegende Angehörige



*Landesrätin  
Katharina Wiesflecker*

Mit der 24 Stunden Betreuung wurde ein ganz wichtiges Angebot geschaffen, das zunehmend in Anspruch genommen wird.

Die Herausforderungen in der ambulanten Betreuung und Pflege werden immer größer. Neben den Beeinträchtigungen, die das Alter mit sich bringt, steigt die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen und auch an Demenz erkrankter Menschen ständig. Die Betreuung und Pflege ist nur durch eine intensive und vernetzte Zusammenarbeit aller Systempartner möglich. Wer sich, aus welchen Gründen auch immer, für eine 24 Stunden Betreuung entscheidet, steht vor großen Herausforderungen. Nicht nur, dass die eigene Wohnung oder das eigene Haus für eine „fremde“ Betreuerin geöffnet wird. Es ist auch sehr wichtig, dass es im Umgang mit den Betreuerinnen gewisse Regeln gibt, die einzuhalten sind. Angefangen von der Bezahlung bis hin zu einem wertschätzenden Umgang mit diesen Personen. Hilfe und Grundlage dafür bieten die vom Wirtschaftsministerium ausgearbeitete neue Gewerbeordnung und auch die Unterstützungsleistung durch den Betreuungspool des Landes Vorarlberg.

Die aktuelle Broschüre orientiert sich an den neuesten gesetzlichen Erfordernissen und Bestimmungen. Sie bietet in kompakter Form Orientierung und gibt Antworten auf die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen. Den pflegenden Angehörigen, den unterstützenden Institutionen und allen sonst in der Pflege engagierten Personen danke ich ganz herzlich für ihren wichtigen und unverzichtbaren Einsatz für Menschen, die der Pflege bedürfen.

Nützen Sie diese Broschüre als Wegweiser und Unterstützung für Ihre Tätigkeit.



## Ein Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung

Mit der vorliegenden Broschüre steht Ihnen ein übersichtlicher und aktueller Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung zur Verfügung.

Gerade für Menschen, die eine Betreuung benötigen, und für deren Angehörige stellen sich im Rahmen der Organisation einer bedarfsgerechten Betreuung viele Fragen. Die vorliegende Broschüre will Ihnen die dafür nötigen Informationen bieten.

Sehr oft kann die Betreuung und Pflege zusammen mit den ambulanten Diensten und mit Unterstützung durch teilstationäre Angebote wie Tagesbetreuung und Urlaubspflege vor Ort gut bewältigt werden.

Im ersten Teil der Broschüre finden Sie einen Überblick über die Angebote des Betreuungs- und Pflegenetzes in Vorarlberg und über die finanziellen Unterstützungsangebote im ambulanten Bereich.

Wenn der Betreuungs- und Pflegebedarf über die Kapazitäten der ambulanten Dienste vor Ort hinausgeht, besteht die Möglichkeit, die Betreuung mittels aqua Heimhilfen bzw. mit Personenbetreuern des Betreuungspools oder einer anderen gewerblichen Vermittlungsagentur für 24 Stunden Betreuung zu organisieren.

Der zweite Teil der Broschüre beschreibt die unterschiedlichen Modelle einer 24 Stunden Betreuung und soll auch jenen Menschen Unterstützung und Hilfe bieten, die als Personenbetreuer (selbständig oder unselbständig) tätig sein wollen.

Alle dafür erforderlichen Schritte sind genau beschrieben. Im Anhang finden Sie neben Musterverträgen auch wichtige Links und Adressen.

Gleichzeitig dient der Leitfaden allen in der Beratung von betreuenden und pflegenden Angehörigen tätigen Personen als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre hilft, eine gute und bedarfsgerechte Betreuungslösung zu finden.

Reingard Feßler und  
Mag. Martin Hebenstreit  
connexia – Gesellschaft für  
Gesundheit und Pflege

## Inhalt

I	Begriffserklärung .....	9
1)	Was heißt 24 Stunden Betreuung? .....	9
2)	Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung .....	9
3)	Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege? .....	9
4)	Tätigkeiten der Personenbetreuer .....	10
II	Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg .....	13
1)	Case Management .....	14
2)	Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege .....	14
3)	Finanzielle Unterstützungsangebote .....	18
3.1	Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege .....	18
3.2	Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice .....	18
3.3	Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger .....	19
3.4	Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung .....	19
3.5	Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung) .....	19
3.6	Pensionsversicherung .....	20
3.7	Mitversicherung in der Krankenversicherung .....	20
3.8	Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit .....	20
3.9	Familienhospizkarenz .....	21
III	Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personenbetreuer .....	23
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick .....	23
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes .....	23
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden .....	23
1.3	Anmeldung einer Gewerbeberechtigung .....	24
1.4	Abschluss eines Werkvertrages .....	25
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung .....	27
1.6	Meldung beim Finanzamt .....	28
1.7	Führen eines Haushaltsbuches .....	29
1.8	Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung .....	29

2)	Förderung der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell .....	30
3)	Kosten .....	31
4)	Anhang.....	32
IV	Das Unselbständigenmodell – der unselbständige Personenbetreuer .....	39
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick .....	39
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes .....	39
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden .....	39
1.3	Abschluss eines Dienstvertrages .....	40
1.4	Lohnnebenkosten .....	40
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung .....	40
1.6	Meldung beim Finanzamt .....	41
2)	Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell.....	42
3)	Kosten .....	43
4)	Anhang.....	43
V	Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln .....	49
VI	Wichtige Links und Adressen .....	51
	Quellennachweis .....	52





## Begriffserklärung

### 1) Was heißt 24 Stunden Betreuung?

Alte und betreuungsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Auch den Angehörigen dieser Menschen ist es ein Anliegen, dieses Stück Lebensqualität zu erhalten und zu ermöglichen. In manchen Situationen ist dies nur möglich, wenn ständig – sowohl tagsüber als auch nachts – eine Betreuungsperson bereit steht und hilft. Diese Art der Betreuung ist gesetzlich geregelt.

### 2) Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung

Mit 1. Juli 2007 traten das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die legale 24 Stunden Betreuung geschaffen.

Es gibt folgende legale Betreuungsmöglichkeiten:

**Selbständigen-Modell:** Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie schließt einen Werkvertrag mit einem Personenbetreuer ab, der einen entsprechenden Gewerbeschein besitzt.

**Unselbständigen-Modell:** Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie stellt eine Betreuungsperson an. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag geregelt.

**Träger-Modell:** Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation.

### 3) Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?

Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 3 Hausbetreuungsgesetz: Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Betreuung bedeutet also Hilfestellung und Unterstützung. Sie umfasst im Wesentlichen haushaltsnahe Dienstleistungen (Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, Betreuung von Tieren und Pflanzen), Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen) und Gesellschafterfunktion (Gesellschaft leisten und Führen von Konversation). Dazu zählt auch die erforderliche oder vorsorgliche Anwesenheit. Für eine Betreuungstätigkeit ist im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) keine spezielle berufliche Qualifikation erforderlich.

Zum Begriff Pflege gehören alle Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterliegen. Diese Tätigkeiten dürfen nur von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen oder Pflegehelfern unter deren Anleitung durchgeführt werden. Für Familienangehörige gilt die Unterscheidung zwischen Betreuung und Pflege nicht. Sie dürfen sowohl Betreuungs- als auch Pflegetätigkeiten in der Familie verrichten.

#### Hinweis

*Aufgrund der Änderung des Bundes-Pflegegeldgesetzes wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn der Personenbetreuer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:*

- theoretische Ausbildung, die der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz entspricht,*
- der Personenbetreuer betreut seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ oder*
- dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. des Ärztegesetzes übertragen.*

#### 4) Tätigkeiten der Personenbetreuer

Betreuungskräfte dürfen unter anderem folgende Tätigkeiten durchführen:

- Hilfeleistung im Haushalt (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen erledigen, Reinigungstätigkeiten, Wäscheversorgung, etc.)
- Hilfe bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten (Einkaufen, Unternehmungen, etc.)

Solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen, dürfen auch folgende Tätigkeiten (im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“) durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme

- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien ist nur dann zulässig, wenn sie kein Fachwissen erfordern und keine gesundheitliche Gefahr bzw. allfällige Folgeschäden sowohl für die betreuten Menschen wie auch die Betreuer darstellen.

Sobald Umstände vorliegen, die aus ärztlicher oder pflegerischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen, sind die genannten Tätigkeiten den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall diese Umstände vorliegen, obliegt bei Fragestellungen aus pflegerischer Sicht (§ 14 GuKG) einer diplomierten Pflegeperson, im Rahmen ärztlicher Fragestellungen einem Arzt.

Sobald medizinische Probleme vorliegen, dürfen folgende Tätigkeiten von Betreuungskräften nur nach schriftlicher Anordnung durch diplomiertes Pflegepersonal im Einzelfall und befristet durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Dies gilt ebenso für sonstige pflegerische Maßnahmen.

Einzelne ärztliche Tätigkeiten, die der Betreuungskraft im Einzelfall, befristet und nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt übertragen werden können:

- \_ Verabreichung von Medikamenten (z.B. Unterstützung bei der Einnahme von Tabletten)
- \_ Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- \_ Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- \_ Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- \_ Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

---

#### Hinweis

*Die erwähnten ärztlichen Tätigkeiten können auch (nach ärztlicher Anordnung) von diplomiertem Pflegepersonal durchgeführt werden, welche diese wieder an die Betreuungskraft übertragen können.*

---

Wesentlich für die anordnungspflichtigen Tätigkeiten ist:

- \_ Schriftliche Anordnung – befristet bis auf Widerruf (z.B. wegen Änderung des Zustands der betreuten Person) bzw. bis zum Betreuungsende.
- \_ Sowohl der Arzt als auch die diplomierte Pflegeperson haben eine ausreichende Anleitung und Unterweisung zu erteilen, sowie eine begleitende Kontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- \_ Schriftlicher Widerruf der Anordnung ist jederzeit möglich.
- \_ Einwilligung der betreuten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- \_ Die Durchführung beschränkt sich auf den Privathaushalt der betreuten Person.
- \_ Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.

Der Personenbetreuer hat die Möglichkeit, die Übernahme der anordnungspflichtigen Tätigkeiten abzulehnen.

Diese Tätigkeiten gelten dann als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft nicht überwiegend erbracht werden. Der Personenbetreuer darf in einem Privathaushalt maximal zwei Menschen (laut Vorarlberger Pflegeheimgesetz) betreuen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.

---

#### Hinweis

*Die Personenbetreuer sind verpflichtet, alle erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterzeichnern des Betreuungsvertrages sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen. Weiters haben Personenbetreuer der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.*

---



---

#### Hinweis

*Mit Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 10.07.2015 gibt es zwei selbstständige Gewerbe: die Personenbetreuung und die Organisation der Personenbetreuung (Vermittler). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter [www.wko.at](http://www.wko.at)*

---



## II Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg

Damit eine möglichst optimale Lösung für die Betreuung und Pflege gefunden werden kann, ist es wichtig, den tatsächlichen Betreuungs- und Pflegebedarf zu erheben. Es ist zunächst zu klären, was der Betroffene noch selbständig erledigen kann und in welchem Ausmaß ihn die Angehörigen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen können. Diese Ersterhebung wird vom Case Management oder von der Hauskrankenpflege durchgeführt.

Die zu betreuende Person oder deren Angehörige nehmen Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen (Case Management oder Hauskrankenpflege) auf. Diese unterstützen die Betroffenen gerne und helfen, den erforderlichen Betreuungs- und Pflegebedarf bestmöglich zu organisieren und abzudecken.

Nach dieser Erhebung stellt sich vielfach heraus, dass der Betreuungs- und Pflegebedarf mit den verschiedenen ambulanten Diensten im Land gut abgedeckt werden kann und dass keine 24 Stunden Betreuung erforderlich ist.

Wenn der Betreuungsbedarf aber über die Kapazitäten der Hauskrankenpflege und des Mobilen Hilfsdienstes hinausgeht, wird die Heimhilfe, der Betreuungspool oder eine andere gewerbliche Vermittlungsagentur für 24 Stunden Betreuung als Unterstützung hinzugezogen.

Darüber hinaus gibt es in Vorarlberg zahlreiche Institutionen, die zu betreuende Menschen und deren Angehörige unterstützen und so eine bedarfsgerechte Betreuung und Pflege zu Hause ermöglichen. Die Kontaktadressen dieser Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten angeführt.

Wenn eine 24 Stunden Betreuung notwendig ist, besteht die Möglichkeit, diese Betreuung mit einem gewerblichen Personenbetreuer (Selbständigenmodell) oder einer unselbständigen Betreuungskraft abzudecken.

Die weitere Vorgangsweise beim Selbständigen- wie auch beim Unselbständigenmodell ist in diesem Leitfaden genau beschrieben.

## 1) Case Management

---

Das Case Management im Rahmen der Betreuung und Pflege wird bereits in fast allen Gemeinden in Vorarlberg angeboten. Es kommt zum Einsatz, wenn mehrere verschiedene Dienstleister benötigt werden, eine komplexe Situation von den Betroffenen alleine nicht bewältigt werden kann oder die Gefahr besteht, dass die Angehörigen mit der Situation überfordert sind. Die Zielgruppe sind Menschen, die einen Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund ihrer somatischen und/oder psychiatrischen Erkrankung haben sowie deren Angehörige. Die Kontaktdaten der Case Managerinnen und Manager sind unter [www.betreuungundpflege.at](http://www.betreuungundpflege.at) unter dem Punkt Case Management zu finden.

---

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH  
 Servicestelle Dornbirn  
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn  
 T 05572 386568, E [office@betreuungspool.at](mailto:office@betreuungspool.at)  
[www.betreuungspool.at](http://www.betreuungspool.at)

Servicestelle Feldkirch, Saalbaugasse 2  
 6800 Feldkirch, T 05522 78101

---

### Hinweis

*In Vorarlberg gibt es weitere gewerbliche Vermittlungsagenturen für 24 Stunden Betreuung.*

---

### Hauskrankenpflege

In Vorarlberg bieten 66 eigenständige Vereine Hauskrankenpflege an. Das Land ist flächendeckend versorgt. Derzeit sind in den Krankenpflegevereinen insgesamt 307 qualifizierte Pflegefachkräfte angestellt. Der örtliche Krankenpflegeverein ist Ansprechpartner für alle Betreuungs- und Pflegefragen und ermöglicht eine medizinische Pflege und ganzheitliche Betreuung zu Hause.

Landesverband Hauskrankenpflege  
 Office am Rathausplatz  
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn  
 T 05572 34935  
 E [office@hauskrankenpflege-vlbg.at](mailto:office@hauskrankenpflege-vlbg.at)  
[www.hauskrankenpflege-vlbg.at](http://www.hauskrankenpflege-vlbg.at)

---

### Hinweis

*Für die Bewältigung von Krisensituationen, für die Organisation von neuen Betreuungsverhältnissen, bei kurzfristigem Betreuungsbedarf, der über die Kapazitäten des örtlichen Mobilien Hilfsdienstes hinausreicht, oder für die ambulante Urlaubsvertretung bieten die Heimhilfen der AQUA Mühle Vorarlberg Unterstützung an. Ansprechpartner dafür sind die Einsatzleitungen der örtlichen Mobilien Hilfsdienste oder der Hauskrankenpflegevereine.*

---

## 2) Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege

---

### *Mobile Hilfsdienste*

In 51 Mobilien Hilfsdiensten arbeiten landesweit 1.800 Helferinnen und Helfer. Die Mobilien Hilfsdienste ermöglichen eine qualifizierte Betreuung alter, kranker und/oder beeinträchtigter Menschen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den örtlichen Mobilien Hilfsdienst.

ARGE Mobile Hilfsdienste  
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch  
 T 05522 78101-10  
 E [arge@mohi.at](mailto:arge@mohi.at), [www.mohi.at](http://www.mohi.at)

---

### *Betreuungspool Vorarlberg gGmbH*

Die Betreuungspool Vorarlberg gGmbH vermittelt die Betreuer/innen, informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und erledigt alle notwendigen Formalitäten sowie das Förderansuchen für die 24 Stunden Betreuung ans Sozialministeriumservice.

---

**Bildungshaus Batschuns**

Das Bildungshaus Batschuns bietet im Rahmen des Schwerpunktes „Rund um die Pflege daheim“ Angebote zur Unterstützung für pflegende Angehörige.

Bildungshaus Batschuns  
Kapf 1, 6835 Zwischenwasser  
T 05522 44290, E bildungshaus@bhba.at,  
www.bildungshaus-batschuns.at

---

**Besuchsdienste – Sozialkreis – Pfarrcaritas**

In vielen Gemeinden und Pfarren Vorarlbergs bieten ehrenamtlich tätige Menschen Besuchsdienste an. Sie unterstützen pflegende Angehörige und betreuungs- und pflegebedürftige Menschen durch Gespräche, Besuche oder Ausflüge. Diese Dienste sind meist kostenlos.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, Pfarre oder bei der Pfarrcaritas Vorarlberg  
Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch  
T 05522 200-1016  
E ingrid.boehler@caritas.at  
www.caritas-vorarlberg.at

---

**SMO – Neurologische Rehabilitation**

Das SMO bietet Menschen mit neurologischen Erkrankungen (Schlaganfall, Hirnblutung, Schädelhirnverletzungen, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose und andere) Dienstleistungen an, die die Erlangung der größtmöglichen Selbständigkeit zum Ziel haben. Das Therapiekonzept beinhaltet die Betreuung und Behandlung in den Praxen der SMO sowie Hausbesuche und Tagesambulatorien.

SMO-Gesundheitsmanagement GmbH  
Bahnhofstraße 29, 6900 Bregenz  
T 05574 46913, E smo@smo.at, www.smo.at

---

---

**aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin**

Aus der breiten Angebotspalette des aks können für pflegende Angehörige Ernährungsberatung, Ambulante neurologische Rehabilitation, Inkontinenzberatung und die Gesundheitsvorsorge hilfreich sein. Die aks-Rehabilitation bietet neurologisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen Unterstützung in Form von Informationen, Gesprächen, Beratung und Vernetzung.

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin  
Rheinstraße 61, 6900 Bregenz  
T 05574 202-0  
E gesundheit@aks.or.at, www.aks.or.at

---

**Rufhilfe – Rotes Kreuz**

Die Rufhilfe ist ein Notrufsystem auf Knopfdruck, um die Eigenständigkeit betreuungsbedürftiger Menschen zu sichern.

Rotes Kreuz Vorarlberg, Rufhilfe  
Florianistraße 1A, 6800 Feldkirch  
T 05522 201-2020  
E rufhilfe@v.rotekreuz.at  
www.rotekreuz.at

---

**Telefonseelsorge**

Die Telefonseelsorge bietet eine anonyme Gesprächsmöglichkeit und Beratung an.

Telefonseelsorge  
Postfach 51, 6850 Dornbirn  
T 142 (ohne Vorwahl, zum Nulltarif aus ganz Vorarlberg)  
E office@ts-vorarlberg.at  
www.142online.at (Beratung im Internet)

---

---

### **Hospiz Vorarlberg**

Die Hospiz bietet Beratung und Begleitung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen, Begleitung und Entlastung von Angehörigen, Trauerbegleitung und Gruppen für Trauernde an. Es werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Hospiz Vorarlberg  
Maria-Mutter-Weg 2, 6800 Feldkirch  
T 05522 200-1100, E hospiz@caritas.at  
www.caritas-vorarlberg.at

---

### **Hospizbegleitung für Kinder**

Die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter beraten und begleiten zu Hause, im Krankenhaus oder in Betreuungseinrichtungen.

Hospizbegleitung für Kinder  
Kolumbanstraße 9, 6900 Bregenz  
M 0676 884203020  
E hospiz.kinder@caritas.at  
www.caritas-vorarlberg.at

---

### **Mobile Kinderkrankenpflege**

Die Mobile Kinderkrankenpflege ist landesweit tätig und stellt eine häusliche Fachkrankenpflege für Kinder und Jugendliche sicher.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH  
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz  
T 05574 48787-0  
E info@connexia.at, www.connexia.at

---

### **Mobiles Palliativteam**

Das Mobile Palliativteam arbeitet interdisziplinär und unterstützt niedergelassene Ärzte, die Hauskrankenpflege und Pflegeheime vor allem bei folgenden Fragestellungen:

- \_ Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- \_ Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- \_ Aufwendige medizinische und pflegerische Betreuungen

- \_ Ethische Entscheidungsfindung
- \_ Psychosoziale Probleme und sozialrechtliche Fragen

Mobiles Palliativteam  
Franz-Michael-Felder-Straße 6  
6845 Hohenems  
T 05522 200-4700, E mpt@caritas.at  
www.hospiz-vorarlberg.at

---

### **Österreichische Krebshilfe Vorarlberg**

Die Krebshilfe Vorarlberg bietet neben Beratung, Information und Unterstützung auch psychotherapeutische Begleitung von Krebskranken und Angehörigen. Die Hilfe ist grundsätzlich kostenlos.

Krebshilfe Vorarlberg  
Rathausplatz 4, 6850 Dornbirn  
T 05572 202388  
E office@krebshilfe-vbg.at  
www.krebshilfe-vbg.at

---

### **ifs Institut für Sozialdienste**

Aus der breiten Angebotspalette des ifs können für pflegende Angehörige unter anderem die Ehe- und Familienberatung, die ifs-Sachwalterschaft oder die Servicestelle „Menschengerechtes Bauen“ hilfreich sein.

ifs Institut für Sozialdienste  
Interpark Focus 1, 6832 Röthis  
T 05 1755 500, www.ifs.at

Beratungsstelle Menschengerechtes Bauen  
Franz-Michael-Felder-Str. 6, 6845 Hohenems  
T 05 1755 537  
E menschengerechtes.bauen@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Unterland  
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn  
T 05 1755 590  
E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Oberland  
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch  
T 05 1755 591, E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

---



---

### ***Erholungsurlaub für pflegende Angehörige***

Pflegende Angehörige können einmal jährlich an einem kostenlosen Erholungsaufenthalt im Rossbad Krumbach teilnehmen. Dies ist ein Angebot des Landes Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg.

Arbeiterkammer Vorarlberg  
Helga Barta, T 050 258-4216  
E helga.barta@ak-vorarlberg.at  
www.vbg.arbeiterkammer.at

---

### ***Pflegeurlaub für Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)***

Personen, die die Hauptlast der Pflege tragen, erreichen oft die körperlichen und psychischen Grenzen, da die Pflegeaufgaben zumeist neben der Familie und neben den landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewältigen sind. Diesen pflegenden Angehörigen bietet die SVB folgende Erholungsangebot an: einen zweiwöchigen Erholungsaufenthalt in Vorarlberg bzw. an verschiedenen Standorten in Österreich an; Gesundheitsaktion „Nach der Pflege“ und „Pflegende und ihr Kind mit Beeinträchtigung“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern  
Mag. Georg Huber, T 05574 4924-7442  
E georg.huber@svb.at; www.svb.at

---

### ***connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege***

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Pflege im Gespräch“ werden – in Kooperation mit den sozialen Einrichtungen der Gemeinden – landesweit Vorträge und Informationsabende für pflegende Angehörige angeboten.

Die Zeitschrift „daSein“ ist eine informative und hilfreiche Fachzeitschrift für Betreuung und Pflege daheim, die connexia gemeinsam

mit dem Bildungshaus Batschuns und dem Land Vorarlberg herausgibt. Sie kann kostenlos bezogen werden.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH  
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz  
T 05574 48787-0  
E info@connexia.at, www.connexia.at

---

### ***Urlaubsbetten und Tagesbetreuungsplätze***

Verschiedene Alters- und Pflegeheime in Vorarlberg bieten folgende Dienstleistungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen an:

- \_ Urlaubs-, Tages- und Nachtbetreuung
- \_ Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, um den zu Betreuenden zu reaktivieren und die Angehörigen auf die häusliche Pflege vorzubereiten)

Weiters werden Essen auf Rädern, Mittagstisch und Pflegebad angeboten.

Einen Informationsfolder über die vorhandenen Urlaubsbetten sowie Tages- und Nachtbetreuungsplätze erhalten Sie bei:

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH  
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz  
T 05574 48787-0  
E info@connexia.at, www.connexia.at

---

### **Hinweis**

*Weitere Informationen über Institutionen, die Sie in der Betreuung und Pflege daheim unterstützen, entnehmen Sie der Broschüre „Wegbegleiter zur Pflege daheim“.*

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge  
Landhaus, 6901 Bregenz  
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser  
www.vorarlberg.at*

---

### 3) Finanzielle Unterstützungsangebote

#### 3.1 Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird. Es wird ohne Berücksichtigung des Einkommens in sieben Stufen (je nach Pflegeaufwand) bewilligt und gebührt zwölfmal jährlich. Grundlage der Einstufung ist ein ärztliches Gutachten, worin ein Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

Das Pflegegeld wird grundsätzlich an die zu pflegende Person ausbezahlt. Es ist zweckgewidmet und dient dazu, die erforderliche Betreuung selbstbestimmt zu organisieren und zu finanzieren.

Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei:

Pensionsversicherungsanstalt  
Landesstelle Vorarlberg  
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn  
T 05 0303  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

#### Höhe des Pflegegeldes (monatlich) seit 1.1.2016

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	451,80 €
Stufe 4	677,70 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

---

#### Hinweis

*Der erweiterte Pflegebedarf von Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, wird mit einem zusätzlichen Stundenwert berücksichtigt (Erschwerniszuschlag).*

---

#### Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege

Seit 1. Jänner 2010 können Bezieher eines Pflegegeldes der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause von Angehörigen oder Nachbarn gepflegt werden, einen Zuschuss zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt 200 € monatlich und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24 Stunden Betreuung in Anspruch nimmt.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge, Landhaus, 6901 Bregenz  
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

#### 3.2 Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice

Jene Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben, können eine finanzielle Unterstützung beantragen. Es werden vor allem jene Menschen unterstützt, die aufgrund des Alters (Kinder) oder wegen einer schweren Beeinträchtigung noch nie berufstätig waren oder Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten).

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:  
 Sozialministeriumservice, Landesstelle  
 Vorarlberg, Landesstelle Vorarlberg  
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
 T 05574 6838 DW 7232 Mirjam Stanzel  
 www.sozialministeriumservice.at

### 3.3 Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die seit mindestens einem Jahr überwiegend einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

In diesem Fall gewährt das Sozialministeriumservice eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten zu lassen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Pflegegeldstufe und der Dauer der Verhinderung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege, die mindestens eine Woche dauert. Maximal sind vier Wochen (28 Tage) jährlich förderbar.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:  
 Sozialministeriumservice, Landesstelle  
 Vorarlberg, Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
 T 05574 6838 DW 7223 Maria Böhler oder  
 DW 7235 Alfred Widtmann  
 www.sozialministeriumservice.at

### 3.4 Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Die mit der Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen (z.B. Ausgaben für Betreuungspersonen) sind ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Die Aufwendungen sind abzüglich der erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Fördergelder für die 24 Stunden Betreuung) geltend zu machen.

### 3.5 Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)

Bei sehr geringem Einkommen können folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beantragt werden:

- Befreiung der Fernseh- und Radiogebühr
- Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- Befreiung von Rezeptgebühr und e-card-Gebühr
- Personen mit Rezeptgebührenbefreiung zahlen keinen Selbstbehalt für Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Befreiung von Spitals- und Ambulanzkostenbeiträgen
- Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschuss

### 3.6 Pensionsversicherung

Der Bund übernimmt für pflegende Angehörige unbefristet die gesamten Pensionsversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass die Person nicht versichert ist und sich der Pflege eines nahen Angehörigen (Vater, Mutter, Gatte, Gattin, etc.) widmet. Der nahe Angehörige befindet sich zumindest in der Pflegestufe 3.

Informationen erhalten Sie bei der:  
Pensionsversicherungsanstalt  
Landesstelle Vorarlberg  
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn  
T 05 0303, E pva-lsv@pva.sozvers.at  
www.pensionsversicherung.at

### 3.7 Mitversicherung in der Krankenversicherung

Seit 1. August 2009 wird eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung gewährt. Für diese beitragsfreie Mitversicherung kommen Personen in Betracht, die nicht erwerbstätig sind und sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen. Der Angehörige muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben und die Pflege muss vorwiegend im häuslichen Bereich erfolgen. Zeitweilige stationäre Krankenhausaufenthalte oder eine Kurzzeitpflege beeinflussen den Anspruch in keiner Weise.

Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind. Anspruchsberechtigt sind auch nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Die beitragsfreie Selbstversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für pflegende Angehörige von Personen möglich, die selber bei einem Angehörigen mitversichert sind.

Informationen erhalten Sie bei der:  
Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn  
T 050 8455, E vgkk@vgkk.at  
www.vgkk.at

### 3.8 Pflegekarenz und Pflegezeit

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer haben im Rahmen der Pflegekarenz oder der Pflegezeit die Möglichkeit, nahe Angehörige zu pflegen und/oder zu betreuen. Sie können das Arbeitsverhältnis für diesen Zweck für eine gewisse Dauer karenzieren oder die Arbeitszeit unter bestimmten Rahmenbedingungen herabsetzen.

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit besteht für:

- Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete nach gleichartigen gesetzlichen Regelungen
- Beziehende eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe (nur Pflegekarenz)

Eine schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber und ein ununterbrochenes Dienstverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit gelten als Voraussetzungen.

Für wen kann die Pflegekarenz oder die Pflegezeit in Anspruch genommen werden?  
Ehegatten, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, Eingetragene Partner und deren Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit der oder dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

Der oder die nahe Angehörige hat Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw. ein Pflegegeld der Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen.

Die Dauer der Pflegekarenz und Pflegezeit beträgt bis zu maximal drei Monaten. Bei Pflegezeit ist die Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich. Während des Pflegekarenzgeldbezugs werden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge durch den Bund übernommen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerben in dieser Zeit auch einen Abfertigungsanspruch.

Informationen und Vorlagen für Mustervereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie beim:  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg, Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
T 05574 6836 DW 7235 Alfred Widtmann  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### 3.9 Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmern offen

- \_ Herabsetzung der Arbeitszeit
- \_ Änderung der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- \_ Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Für wen kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?

Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Stief- und Kinder des Lebensgefährten. Ein gemeinsamer Haushalt mit der zu betreuenden Person ist nicht erforderlich.

Die Dauer der Familienhospizkarenz beträgt drei Monate und kann auf sechs Monate verlängert werden. Bei Begleitung des schwerst erkrankten Kindes dauert sie fünf Monate und kann auf neun Monate verlängert werden.

Der Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds bietet Familien mit sehr geringem Einkommen bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung.

Informationen erhalten Sie beim:  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

---

#### Hinweis

*Weitere Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Broschüre „Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote zur Pflege daheim“.*

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge  
Landhaus, 6901 Bregenz  
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)*

---



## III Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personenbetreuer

### 1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Einholung einer Gewerbeberechtigung
- 1.4 Abschluss eines Werkvertrages
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt
- 1.7 Führen eines Haushaltsbuches

#### 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Anmeldung des freien Gewerbes der Personenbetreuung in Österreich.

Staatsangehörige von Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsbewilligung und einen Aufenthaltstitel, der zur selbstständigen Tätigkeit als Personenbetreuer berechtigt. In der Praxis kommt als Aufenthaltstitel nur eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende in Betracht.

#### 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Der Personenbetreuer muss seinen Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- \_ Meldezettel vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterfertigt
- \_ Reisepass
- \_ Geburtsurkunde
- \_ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Das Meldezettel-Formular kann auch vom Internet heruntergeladen werden: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

#### » Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

### 1.3 Anmeldung einer Gewerbeberechtigung

Die Personenbetreuer benötigen eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung. Zuständig hierfür ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Die Gewerbebeanmeldung kann auch über die Wirtschaftskammer erfolgen. Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) befreit Unternehmensgründer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Kosten der Gewerbebeanmeldung.

#### » Voraussetzungen für eine Gewerbebeanmeldung bei natürlichen Personen:

- \_ Vollendung des 18. Lebensjahres
- \_ keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
- \_ Wohnsitz in Österreich
- \_ Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat bzw. der Schweiz oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes

#### » Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- \_ Bezeichnung des Gewerbes: „Personenbetreuung“
- \_ genauer Standort der Gewerbeausübung
- \_ Daten des Gewerbeanmelders (Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer – sofern bereits vorhanden)

#### » Folgende Unterlagen sind für die Gewerbebeanmeldung erforderlich:

- \_ gültiger Reisepass
- \_ Geburtsurkunde (falls kein Reisepass vorliegt)
- \_ Staatsbürgerschaftsnachweis (falls kein Reisepass vorliegt)
- \_ Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen (ausgenommen Schweizer)
- \_ Heirats- oder Scheidungsurkunde (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
- \_ Meldebestätigung (nicht notwendig bei Wohnsitz in Österreich)
- \_ Strafregisterbescheinigung aus dem Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaat (nicht älter als drei Monate): gilt für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind.
- \_ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
- \_ Bei erstmaliger Gewerbebeanmeldung zusätzlich eine Erklärung der Neugründung, die von der zuständigen Wirtschaftskammer bestätigt wurde. Die Bestätigung der Wirtschaftskammer ist bei persönlicher Gewerbebeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft nicht notwendig.

Eine Standortverlegung von einem Bundesland in ein anderes Bundesland muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden, da eine Standortverlegung außerhalb des Bundeslandes auch ein Wechsel der zuständigen Landesstelle zur Folge hat. Auch ein Standortwechsel innerhalb des Bundeslandes kann einen Wechsel der Bezirkshauptmannschaft zur Folge haben.

---

#### Hinweis

*Alle Dokumente können in Kopie vorgelegt werden. Im Bedarfsfall kann die Bezirkshauptmannschaft ein Original einfordern.*

---



» **Gebühren**

- \_ 54,50 € Anmeldegebühr und 3,90 € pro beiliegendem Bogen
- \_ 2,10 € Bundesverwaltungsabgabe

Bei Neuanschreibung des Gewerbes gibt es eine Gebührenbefreiung (wie oben beschrieben). Die Gewerbeanmeldung ist sofort rechts-wirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Die Bezirks-hauptmannschaft veranlasst die Eintragung ins Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pen-sions- und Unfallversicherung. Gleichzeitig mit der GISA-Eintragung veranlasst die Bezirkshauptmannschaft eine Meldung an die Wirtschaftskammer, an das Finanzamt, an die Sozialversicherungsanstalt der ge-werblichen Wirtschaft und an die Standort-gemeinde. Trotzdem sind Gewerbetreibende verpflichtet, innerhalb der vorgegebenen Fristen selbst Kontakt mit diesen Stellen aufzunehmen.

Anträge und sonstige Mitteilungen können neben Briefen und Fax auch per E-Mail eingebracht werden (VS.VBG@svagw.at).

**Hinweis**

*Der Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter T 05522 305-1144 kostenlos Unterstützung bei der Gewerbe-anmeldung an. Die Gewerbeanmeldung kann auch bei der Wirtschaftskammer eingereicht werden.*

**1.4 Abschluss eines Werkvertrages**

Zwischen Betreuer und betreuungsbedürf-tiger Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreu-enden Person ist ein Werkvertrag abzu-schließen.

Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) oder [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) oder [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at).

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigelegten Muster-vertrag) auf Folgendes zu achten:

» **Vertragspartner**

Die Anschrift des Gewerbetreibenden ist die gültige Wohnadresse (auch im Ausland) oder sein Gewerbestandort.

» **Vertragsgegenstand | Leistungsinhalte**

Dazu zählen insbesondere

- \_ haushaltsnahe Dienstleistungen
- \_ Unterstützung bei der Lebensführung
- \_ Gesellschafterfunktion
- \_ Führung des Haushaltsbuches mit Auf-zeichnung über getätigte Ausgaben für die betreute Person
- \_ praktische Vorbereitung der betreuungs-bedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- \_ Organisation von Personenbetreuung: dies umfasst auch die Vermittlung selbständiger Personenbetreuer

Weitere Leistungen bzw. Tätigkeiten sind im Kapitel I unter Punkt 4 zu finden. Hier sind vor allem jene Leistungen beschrieben, die sich auf die Betreuung und Pflege beziehen. Ebenso erfahren Sie, welche Vorausset-zungen dafür notwendig sind.

#### » **Vertragsdauer**

Die Dauer des Werkvertrages kann nach Belieben vereinbart oder unbefristet abgeschlossen werden. Es können auch mehrere Werkverträge hintereinander abgeschlossen werden.

#### » **Vertretung**

Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist. Gewerbetreibende können sich jederzeit durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Die Angabe der Namen und Kontaktadressen der Vertreter sind daher nicht zwingend erforderlich.

#### » **Abgaben und Sozialversicherung**

Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben hat der Gewerbetreibende grundsätzlich selbst zu sorgen.

#### » **Weisungsfreiheit**

Es besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Gewerbetreibenden.

#### » **Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit**

Personenbetreuer handeln grundsätzlich nach den vereinbarten Handlungsleitlinien und sind verpflichtet, mit anderen in die Betreuung und Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohl der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Weiters unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Personenbetreuer haben für die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen. Insbesondere müssen sie

- \_ Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen setzen (Vermeidung von Sturzgefahr z.B. durch umherstehende Geräte),
- \_ bei der Zubereitung von Mahlzeiten auf Vorschriften achten, die für die zu betreuende Person relevant sind (z.B. Diät, Allergien),
- \_ die körperliche Mobilität der betreuten Person berücksichtigen.

#### » **Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall**

Diese werden im Sinne des § 160 Abs. 2 Z 1 GewO festgelegt. Die Handlungsleitlinien müssen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, enthalten.

#### » **Entgelt**

Hier werden Höhe und Fälligkeit des Entgelts festgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende sämtliche Steuern und Beiträge selbst erklärt und abführt. Oft ersetzt der Auftraggeber die Fahrtkosten und die Sozialversicherungsbeiträge des Personenbetreuers. Eine solche Vereinbarung sollte vertraglich festgehalten werden, insbesondere um Streitigkeiten bei Nachzahlungen in der Sozialversicherung zu vermeiden. Bei Personenbetreuern, die vom Betreuungspool vermittelt werden, werden die Kosten individuell vereinbart. Als Richtwerte gelten ca. 70 € für 12 Stunden zuzüglich Vermittlungsgebühren.

#### » **Endigung | Kündigung des Vertrages**

Es empfiehlt sich, im Vertrag auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels der zu betreuenden Person in ein Heim vorzusehen.

### » Dokumentation

Personenbetreuer müssen die erbrachten Dienstleistungen ausreichend und regelmäßig dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich machen. Im Besonderen ist die Dokumentation über angeordnete Tätigkeiten den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

### 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ebenso sind Beiträge zur Selbstständigenvorsorge als zusätzliche Säule der Altersversorgung zu entrichten. Die Aufnahme der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist innerhalb eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bekannt zu geben. Die Gewerbebehörde informiert die Sozialversicherung automatisch über die Neuanmeldung des Gewerbes. In weiterer Folge ist nach Information des Versicherten über den Beginn der Pflichtversicherung eine Versicherungserklärung abzugeben. Dafür ist das Formular „Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbege-sellschafter“ zu verwenden (siehe Anhang). Die Versicherungserklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden. Der Personenbetreuer erhält dafür eine e-card.

### » Höhe der Beiträge

Krankenversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 415,72 €)	7,65 %
Pensionsversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 723,52 €)	18,50 %
Selbstständigenvorsorge	1,53 %
Unfallversicherung-Fixbetrag monatlich	9,11 €

Beitragsgrundlage in der gewerblichen Sozialversicherung sind die Einkünfte (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus der gewerblichen Tätigkeit. Es gilt jedoch eine Mindestbeitragsgrundlage. Das bedeutet, dass auch dann Beiträge bezahlt werden müssen, wenn das tatsächliche Einkommen geringer ist als die Mindestbeitragsgrundlage oder wenn ein Verlust vorliegt. Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung liegt bei 415,72 € monatlich, die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung liegt bei 723,52 € monatlich. In der Krankenversicherung werden die Beiträge während der ersten zwei Jahre der selbständigen Tätigkeit auf 31,80 € monatlich reduziert. Ab dem dritten Jahr ist auch die Krankenversicherung einkommensabhängig. Die (Mindest-)Beiträge sind quartalsweise an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzuführen. Auf Antrag kann man die Beiträge auch monatlich bezahlen.

SVA-Kleinunternehmerregelung: Wenn die jährlichen Einkünfte 4.988,64 € und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit 30.000 € nicht überschreiten, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung seitens des Sozialministeriumservice für die pflegebedürftige Person.

---

### Hinweis

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter: [www.wko.at](http://www.wko.at)

---

---

## Hinweis

*Besteht in Österreich eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (diese ist nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern hängt von der Mitgliedschaft zu einer Wirtschaftskammer ab), so sind auch Kinder als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich in der Krankenversicherung mitversichert. Eine Anspruchsberechtigung besteht allerdings nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen EU-Staat und keine eigene Pflichtversicherung besteht. Nach dem 18. Lebensjahr besteht die Mitversicherung grundsätzlich nur für Kinder in Ausbildung und Studierende bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.*

*2011 wurde die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, besteht Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.*

---

Sind Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit auch unselbständig beschäftigt, so sind sie durch ihre Gewerbeanmeldung auch als Gewerbetreibende kranken-, unfall- und pensionsversichert. Die Beiträge haben sie zusätzlich von ihren selbständigen Einkünften zu entrichten. Sie sind somit mehrfach versichert, jedoch innerhalb gesetzlich festgelegter Höchstgrenzen.

## 1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Betreuer meldet sich binnen eines Monats nach der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt, sofern dies bei der Gewerbeanmeldung nicht bereits durch die Gewerbebehörde erfolgt ist.

Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend. Es gibt aber auch ein Formular dazu (Verf 24). Das Formular kann unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Steuern/Beihilfen – Fragebögen) heruntergeladen werden. Der vom Finanzamt ausgehändigte Fragebogen muss ausgefüllt an dieses zurückgesandt werden.

### » Einkommensteuer

Zur Feststellung einer Einkommensteuerpflicht führen selbständige Personenbetreuer am besten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zu den Betriebseinnahmen zählen neben dem Honorar auch eine mögliche Rückerstattung von Fahrtkosten sowie Sachleistungen (auch unbare Sachleistungen wie Kost und Logis).

### » Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer. Zu den Ausgaben zählen Fahrtkosten vom eigenen Wohnort oder Herkunftsland zum Wohnort der zu betreuenden Person.

---

**Hinweis**

*Die Vorgangsweise bei der Vergabe einer Steuernummer ist im Finanzamt Bregenz anders wie im Finanzamt Feldkirch.*

**Finanzamt Bregenz**

*Das Finanzamt Bregenz vergibt generell eine Steuernummer.*

**Finanzamt Feldkirch**

*Aufgrund der Angaben im Fragebogen entscheidet das Finanzamt Feldkirch, ob eine steuerliche Veranlagung erfolgt (eine Steuernummer vergeben wird) oder nicht. Eine Steuernummer wird nur bei voraussichtlicher Überschreitung der Umsatzgrenze von netto 30.000 € pro Jahr oder der Einkommensgrenze (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) von 11.000 € pro Jahr vergeben.*

---

**» Umsatzsteuer**

Hat der Personenbetreuer einen österreichischen Wohnsitz, so kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden: Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen. Betreibt der Betreuer sein Unternehmen von seinem Heimatstaat aus, so ist er in Österreich nicht umsatzsteuerpflichtig.

---

**Hinweis**

*Bei ausländischen Personenbetreuern könnte unter Umständen auch im Heimatstaat Steuerpflicht entstehen. Näheres regeln allenfalls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Der Personenbetreuer muss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Dies empfiehlt sich auch bei einem Jahreseinkommen unter 11.000 €. Diese kann im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden und auch als Vorlage für die Sozialversicherung dienen.*

---

**1.7 Führen eines Haushaltsbuches**

Im Haushaltsbuch sind sämtliche für die betreute Person getätigte Ausgaben sowie die jeweils erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Die Ausgabengruppen sollten zumindest folgende Bereiche umfassen:

- Lebensmittel
- Reinigungszubehör und Waschmittel
- Haustierbedarf
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Möbel
- Gebrauchsgegenstände
- Pflanzen und Zubehör
- Wäsche
- Kleidung

**1.8 Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung**

Sollte die Betreuungstätigkeit in Österreich vorübergehend eingestellt bzw. überhaupt aufgegeben werden, muss die Gewerbeberechtigung entweder bei der zuständigen Wirtschaftskammer vorübergehend ruhend gemeldet oder bei der Gewerbebehörde gelöscht werden. Sonst können Folgekosten (Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage etc.) entstehen, die auch im Heimatstaat eingetrieben werden.

## 2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

### » Voraussetzungen

- Es muss ein Betreuungsverhältnis durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten beizulegen.
- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

### » Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind:

- Letzter rechtskräftiger Bescheid / letztes Urteil über den Pflegegeldbezug
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG beantragt)
- Bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat (insbesondere Formular E 101), und über die Einsatzzeit der Betreuungskraft von mindestens 48 Stunden pro Woche
- Der Meldezettel der Betreuungskraft
- Nachweise über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten beizulegen.
- Bankbestätigung bzw. Kopie der Bankkarte oder Bankomatkarte

### » Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 550 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 275 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

### Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- \_ Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten, nach dem Sozialentschädigungsgesetz, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- \_ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

---

### Hinweis

*Bei Fragen dazu steht die Landesstelle des Sozialministeriumservice zur Verfügung:  
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann  
E [alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at](mailto:alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at)  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)*

---

### » Förderung der 24 Stunden Betreuung durch das Land Vorarlberg („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegestufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

### 3) Kosten

Personenbetreuer müssen mit der zu betreuenden Person bzw. mit deren Angehörigen einen Werkvertrag in schriftlicher Form abschließen, der die Bestandteile der Zusammenarbeit regelt (Entgelt, Leistungsumfang usw.).

Personenbetreuer sind grundsätzlich selbst für die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben, Steuern und sonstigen Ausgaben verantwortlich. Die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung ist vom tatsächlichen Jahreseinkommen abhängig und erfolgt grundsätzlich auf Basis von regelmäßigen Vorauszahlungen und einer Nachbemessung auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu entnehmen: [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

Einkommensteuer entsteht erst ab einem Einkommen über 11.000 €.

#### 4) Anhang

##### Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung

Folgende Formulare und Broschüren finden Sie zum Herunterladen unter [www.vorarlberg.at/senioren](http://www.vorarlberg.at/senioren) oder [www.connexia.at](http://www.connexia.at)

- \_ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- \_ Gewerbeanmeldung
- \_ Neugründungsförderungsformular
- \_ Formular | Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbeschafter
- \_ Formular | Meldung beim Finanzamt
- \_ Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung
- \_ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung pflegerischer Dienstleistungen
- \_ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten
- \_ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stundenpflege
- \_ Antrag für „Bundesförderung“
- \_ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufe 1 und 2)
- \_ Broschüre 24-Stunden-Betreuung Verträge mit Vermittlungsagenturen und PersonenbetreuerInnen – was Sie wissen sollten

---

**Hinweis für folgenden Werkvertrag**  
*Das Muster eines Werkvertrages über Leistungen in der Personenbetreuung wurde ursprünglich vom Bundesministerium für Soziales zur Verfügung gestellt und findet sich auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Es können auch andere Vereinbarungen wie im Mustervertrag getroffen werden, insbesondere z.B. bei den Regelungen zur Endigung/Kündigung des Vertrages.*

*Vor allem beim Beginn einer Betreuung wird empfohlen, unter Punkt „3. Vertragsdauer“ des Werkvertrages die Möglichkeit eines befristeten Vertragsverhältnisses zu nutzen.*

---



# Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO

betreffend die Betreuung von

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

## 1. Vertragspartner

Zutreffendes ankreuzen:

### Auftraggeber (und Vertragspartner) der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

#### a) Auftraggeber/in

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

#### b) Auftragnehmer/in (Gewerbetreibender)

Name \_\_\_\_\_

Standort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

\*) Nicht Zutreffendes streichen

## 2. Vertragsgegenstand

(zutreffendes ankreuzen)

- Alle unter a) bis f) genannten Tätigkeiten

### Nur folgende Tätigkeiten:

**a) Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere**

- Zubereitung von Mahlzeiten  
 Vornahme von Besorgungen  
 Reinigungstätigkeiten  
 Durchführung von Hausarbeiten  
 Durchführung von Botengängen  
 Sorgetragung für ein gesundes Raumklima  
 Betreuung von Pflanzen und Tieren  
 Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

**b) Unterstützung bei der Lebensführung**

- Gestaltung des Tagesablaufs  
 Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

**c) Gesellschafterfunktion, insbesondere**

- Gesellschaft leisten  
 Führen von Konversation  
 Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte  
 Begleitung bei diversen Aktivitäten

**d) Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben (zwingender Vertragsbestandteil gem. § 160 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 idgF.)**

**e) praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel**

**f) Organisation von Personenbetreuung**

Sonstige (nicht oben angeführte) Dienstleistungen, wozu auch einzelne Tätigkeiten wie z.B. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme, bei der Körperpflege sowie beim An- und Auskleiden und bei der Benützung der Toilette zählen, solange keine medizinischen Probleme vorliegen. Sonstige ärztliche und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie durch diplomiertes Pflegepersonal oder Ärzt/innen übertragen wurden.

---

---

---

---

---

\*) Nicht Zutreffendes streichen

### 3. Vertragsdauer

(zutreffendes ankreuzen)

- Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 4. Vertretung

Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Der (die) Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat der (die) Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters mitzuteilen. Für den Fall, dass sich der (die) Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

### 5. Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, obliegt die Versteuerung des vereinbarten Werklohns dem (der) Gewerbetreibenden. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat der (die) Gewerbetreibende selbst zu sorgen.

### 6. Weisungsfreiheit

Ein Weisungsrecht des/der Auftraggebers/in gegenüber dem/der Gewerbetreibenden besteht nicht.

### 7. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Leistungserbringung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

\*) Nicht Zutreffendes streichen

## 8. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei von ihr erkannten Änderungen des Allgemeinzustandes oder des Verhaltens der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

a) Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Tel. \_\_\_\_\_

b) Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Tel. \_\_\_\_\_

c) Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Tel. \_\_\_\_\_

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität und der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für Personenbetreuer/innen zum Wohnbereich ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Auftraggeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeiten sichergestellt (**Zutreffendes ankreuzen**):

- Schlüsselsafe
- Zweitschlüssel
- Hinterlegung bei Vertrauensperson

\*) Nicht Zutreffendes streichen

## 9. Entgelt

(zutreffendes ankreuzen)

Der Werklohn für die zu erbringenden Leistungen beträgt

- \_\_\_\_\_ EUR incl. Ust. pro Stunde
- \_\_\_\_\_ EUR incl. Ust. Pro Woche
- \_\_\_\_\_ EUR incl. Ust. pro Monat
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

und ist

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- in bar zu leisten
- auf das Konto bei der

Bank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Kt. Nr. \_\_\_\_\_

lautend auf \_\_\_\_\_

zu überweisen.

## 10. Endigung/Kündigung des Vertrages

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst. Der/die Gewerbetreibende hat ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

## 11. Dokumentation

Der/die Personenbetreuer/in verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über die erbrachten Leistungen zu führen und diese dem/der Auftraggeber/in sowie allenfalls jenen Angehörigen von Gesundheitsberufen, in deren Behandlung oder Pflege die betreute Person steht, zugänglich zu machen.

Auftraggeber/in

Auftragnehmer (Betreuer/in)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum und Unterschrift

\_\_\_\_\_

Ort, Datum und Unterschrift

\*) Nicht Zutreffendes streichen



## IV Das Unselbständigenmodell – der unselbständige Personenbetreuer

### 1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Abschluss eines Dienstvertrages
- 1.4 Lohnnebenkosten
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt

#### 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sofern die zu betreuende Person Pflegegeld bezieht und die Tätigkeit im Rahmen einer Vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeit) ausgeführt wird.

Für Personen aus allen anderen Staaten hat der zu Betreuende die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

Arbeitsmarktservice  
Rheinstraße 33, 6900 Bregenz  
T 05574 691-0, E [ams.vorarlberg@ams.at](mailto:ams.vorarlberg@ams.at)  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

#### 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- \_ Meldezettel, vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterschrieben
- \_ Reisepass
- \_ Geburtsurkunde
- \_ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich. Das Meldezettel-Formular kann vom Internet heruntergeladen werden: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

#### » Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

### 1.3 Abschluss eines Dienstvertrages

Zwischen dem Betreuer und der betreuungsbedürftigen Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) oder [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at).

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigefügten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

#### » Entlohnung

Bei der Vereinbarung über die Entlohnung kann man sich am Mindestlohntarif für Hausangestellte orientieren. Dabei darf das vereinbarte Entgelt die im Mindestlohntarif vorgesehene Entlohnung nicht unterschreiten. Die Mindestlohntarife sind im Internet unter [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) zu finden. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt zu begleichen.

#### » Arbeitszeit

Das Hausbetreuungsgesetz sieht Arbeitszeitregelungen vor, die eine 24 Stunden Betreuung ermöglichen. Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine Freizeit von derselben Dauer erfolgen.

#### » Mitarbeitervorsorgekasse

Siehe dazu: 1.4 Lohnnebenkosten

#### » Dokumentation

– Personenbetreuer haben ihre erbrachten Dienstleistungen inklusive der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Vertragsunterzeichnern sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

- Aufzeichnung der Arbeitszeiten
- Weitere Dokumentationspflicht in Absprache mit dem Arbeitgeber

### 1.4 Lohnnebenkosten

Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Umlagen und Nebenbeträge, Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Steuern sind anteilmäßig von der Betreuungskraft (Dienstnehmeranteil) und vom zu Betreuenden (Dienstgeberanteil) zu tragen. Die Lohnnebenkosten sind vom zu Betreuenden oder dessen Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter termingerecht an die Gebietskrankenkasse bzw. an das Finanzamt abzuführen.

### 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Der Arbeitgeber meldet die Betreuungskraft vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse an. Die Anmeldung hat grundsätzlich in elektronischer Form mittels ELDA zu erfolgen (nähere Informationen unter [www.elda.at](http://www.elda.at)). Mangels technischer Voraussetzungen kann der Arbeitgeber ausnahmsweise eine Anmeldung mit dem entsprechenden Papierformular erstatten. Eine Kopie der Anmeldung ist der Betreuungskraft zu übergeben. Die Mitarbeiter der Gebietskrankenkasse sind bei der Anmeldung gerne behilflich.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen. Damit keine Fristen übersehen werden, ist für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ein Abbuchungsauftrag empfehlenswert.



Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom monatlichen Entgelt berechnet. Zu beachten ist dabei der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte (abrufbar unter [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)). Auch durch den Dienstgeber gewährte Sachbezüge und Sonderzahlungen gehören zum beitragspflichtigen Entgelt.

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstgeber**

21,48 % (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag und Insolvenz-Entgelt-sicherungszuschlag)

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstnehmer**

18,12 % (Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag)

---

**Hinweis**

*Der Dienstgeber muss einmal pro Jahr eine Lohnzettelmeldung (Formular L 16) mit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Daten erstatten. Die Übermittlung des L 16 ist elektronisch mittels ELDA bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Lohnzettelmeldung mit dem amtlichen Vordruck L 16 in Papierform bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt erstattet werden. Wird das Dienstverhältnis beendet, so ist die Betreuungskraft bei der Gebietskrankenkasse abzumelden. Die Übermittlung des L 16 an die Gebietskrankenkasse oder an das Finanzamt muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.*

---

## 1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und bis zum 15. des folgenden Kalendermonates an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er haftet für die Einbehaltung und Abfuhr.

Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen. Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.

Sofern die Betreuungskraft nicht den Rechtsvorschriften über Sozialversicherung eines anderen Staates unterliegt, hat der Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5 % der Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 €, verringert sie sich um 1.095 €.

» **Sachbezug**

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Januar bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt (und den Krankenversicherungsträger) zu übermitteln.

## 2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

### » Voraussetzungen

- Es muss ein unselbständiges Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen. Dies kann in Form der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Person mit einem gemeinnützigen Anbieter bestehen.
- Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten beizulegen.

- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

### » Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 1.100 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine unselbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 550 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

### » Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

---

**Hinweis**

*Bei Fragen dazu steht Ihnen das  
Sozialministeriumservice, Landesstelle  
Vorarlberg zur Verfügung:  
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann  
E [alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at](mailto:alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at)  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)*

---

**Förderung der 24 Stunden Betreuung  
durch das Land („Landesförderung“)**

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch  
Pflegegeldbezieher in den Pflegegeldstufen  
1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer  
24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

**3) Kosten**

Die Kostenberechnung für unselbständige  
Personenbetreuer orientiert sich am Min-  
destlohntarif für im Haushalt Beschäftigte  
für Vorarlberg.

**4) Anhang****Muster | Arbeitsvertrag**

Folgende Formulare finden Sie zum  
Herunterladen unter [www.vorarlberg.at/  
senioren](http://www.vorarlberg.at/senioren) oder [www.connexia.at](http://www.connexia.at)

- \_ Meldezettel und Information für den  
Meldepflichtigen
- \_ Muster | Arbeitsvertrag
- \_ Nachweis des ständigen Betreuungs- und  
Pflegebedarfs | 24 Stunden Pflege
- \_ Antrag für „Bundesförderung“
- \_ Antrag für „Landesförderung“ (nur für  
Pflegegeldstufen 1 und 2)

**Folgende Formulare für die Sozialver-  
sicherung finden Sie unter: [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at)**

Grundsätzlich sind alle Meldungen an die  
Gebietskrankenkasse in elektronischer Form  
mittels ELDA zu erstatten. Dennoch finden  
Sie folgende Formulare zum Download auf  
der Homepage der Vorarlberger Gebiets-  
krankenkasse unter [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at):  
Anforderung einer Beitragskontonummer,  
Meldung Sonderzahlung, Arbeits- und  
Entgeltbestätigung Krankengeld, Arbeits-  
und Entgeltbestätigung Wochengeld,  
Meldung des Service-Entgelts durch Vor-  
schreibetriebe, Meldung zum Mitarbeiter-  
vorsorgebeitrag durch Vorschreibetriebe,  
Abbuchungsauftrag.

## Arbeitsvertrag für die Betreuung von Personen im Privathaushalt

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner/innen schließen folgenden Arbeitsvertrag zur Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**1. Arbeitgeber/in:** \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**2. Arbeitnehmer/in:** \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**3. Beginn des Arbeitsverhältnisses:** \_\_\_\_\_

**4. Dauer des Arbeitsverhältnisses:**

Auf bestimmte Zeit bis \*) \_\_\_\_\_

oder

auf unbestimmte Zeit \*)

**5. Probezeit mit jederzeitiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses (höchstens 1 Woche):**

\_\_\_\_\_

\*) Nicht Zutreffendes streichen

**6. Kündigungsfrist:**

Nach der Probezeit bzw. im Befristungsfalle bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit wird eine Kündigungsfrist von

einer Woche \*)

zwei Wochen \*)

vereinbart.

**7. Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses:**

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod der zu betreuenden Person.

**8. Arbeitsort:**

Wohnsitz der zu betreuenden Person.

**9. Tätigkeit:**

Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 HBeG.

**10. Entlohnung:**

- Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland \_\_\_\_\_
- Vereinbarter Geldbezug: \_\_\_\_\_
- Sonderzahlungen: Zwei Bruttomonatsbarbezüge Urlaubszuschuss, ein Bruttomonatsbarbezug Weihnachtsremuneration.
- Dem/der Personenbetreuer/in ist ein Wohnraum sowie die volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.
- Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf das vom/von der Arbeitnehmer/in namhaft zu machende Konto.

**11. Erholungsurlaub:**

Ausmaß laut Urlaubsgesetz 30 Werktage.

**12. Arbeitszeit:**

Dauer der Arbeitsperiode (höchstens 14 Tage): \_\_\_\_\_

Vereinbarte Arbeitszeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (höchstens 128 Stunden):

\_\_\_\_\_

Darüber hinausgehende Bereitschaftszeiten nach § 3 Abs. 2 HBeG: \_\_\_\_\_

Gesamtdauer der Ruhepausen pro Tag (mindestens drei Stunden): \_\_\_\_\_

**13. Mitarbeitervorsorgekasse:**

Ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\*) Nicht Zutreffendes streichen

#### **14. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit:**

Der/die Arbeitnehmer/in hat bei der Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Arbeitsleistungen, die Rücksichtnahme auf dem/die zu Betreuende/n auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des/der zu Betreuenden.

#### **15. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall:**

Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie. z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

1) Name: \_\_\_\_\_

    Anschrift: \_\_\_\_\_

    Telefon: \_\_\_\_\_

2) Name: \_\_\_\_\_

    Anschrift: \_\_\_\_\_

    Telefon: \_\_\_\_\_

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für den/die Arbeitnehmer/in zum Wohnbereich ist vom/von der Arbeitgeber/in unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Arbeitgeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt (Zutreffendes ankreuzen):

Schlüsselsafe

Zweitschlüssel

Hinterlegung bei Vertrauensperson

#### **16. Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre:**

Der/die Arbeitnehmer/in achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

\*) Nicht Zutreffendes streichen

### **17. Verschwiegenheitspflicht**

Der/die Arbeitnehmer/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit er/sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Arbeitnehmer/in:

Arbeitgeber/in:

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)





## V Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln

- \_ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- \_ Bundes-Pflegegeldgesetz
- \_ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- \_ Gewerbeordnung
- \_ Hausbetreuungsgesetz
- \_ Bundes-Pflegegeldgesetz samt Richtlinien zur Förderung der 24 Stunden Betreuung
- \_ Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben
- \_ Neugründungsförderungsgesetz
- \_ Pflege-Verfassungsgesetz
- \_ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- \_ Sozialbetreuungsberufegesetz
- \_ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- \_ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung

Folgende rechtliche Grundlagen finden Sie zum Herunterladen unter:

[www.vorarlberg.at/senioren](http://www.vorarlberg.at/senioren) oder  
[www.connexia.at](http://www.connexia.at)

- \_ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- \_ Gewerbeordnung
- \_ Hausbetreuungsgesetz
- \_ Pflege-Verfassungsgesetz
- \_ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- \_ Sozialbetreuungsberufegesetz
- \_ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- \_ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung



## VI Wichtige Links und Adressen

### Informationen und Tipps für die Personenbetreuer

Gründerservice der  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch  
T 05522 305-1144  
E [gruenderservice@wkv.at](mailto:gruenderservice@wkv.at)  
[www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

---

### Weiterführende Informationen: Sozialversicherung, Steuer, Förderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15, 6900 Bregenz  
T 05574 511-24129  
E [anita.kresser@vorarlberg.at](mailto:anita.kresser@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

---

Sozialministeriumservice, Landesstelle  
Vorarlberg, Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz  
T 05574 6838 DW 7235  
E [post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

---

Finanzamt Bregenz  
Brielgasse 19, 6900 Bregenz  
T 050 233 233  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

---

Finanzamt Feldkirch  
Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch  
T 050 233 233  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

---



---

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen  
Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg  
Schloßgraben 14, 6801 Feldkirch  
T 05 0808-2029  
E [vs.vbg@svagw.at](mailto:vs.vbg@svagw.at), [www.svagw.at](http://www.svagw.at)

---

Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn  
T 050 8455  
E [vgkk@vgkk.at](mailto:vgkk@vgkk.at), [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at)

---

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1, 1011 Wien  
T 01 71100-0  
E [service@bmwfw.gv.at](mailto:service@bmwfw.gv.at), [www.bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at)

---

### Hilfsorganisationen und Anlaufstellen zur 24 Stunden Betreuung

#### Vorarlberg

ARGE Mobile Hilfsdienste  
Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch  
T 05522 78101  
E [arge@mohi.at](mailto:arge@mohi.at), [www.mohi.at](http://www.mohi.at)

---

Landesverband Hauskrankenpflege  
Office am Rathausplatz  
Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn  
T 05572 34935  
E [office@hauskrankenpflege-vlbg.at](mailto:office@hauskrankenpflege-vlbg.at)  
[www.hauskrankenpflege-vlbg.at](http://www.hauskrankenpflege-vlbg.at)

---

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH  
 Servicestelle Dornbirn  
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn  
 T 05572 386568  
 E office@betreuungspool.at  
 www.betreuungspool.at

Servicestelle Feldkirch  
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch  
 T 05522 78101

## Österreich

Plattform für pflegende Angehörige des  
 Bundesministeriums für Soziales und  
 Konsumentenschutz  
 www.pflegedaheim.at

## Fragen zur Gewerbeordnung

Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
 Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz  
 T 05552 6136-0  
 E bhbludenz@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
 Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
 T 05574 4951-0  
 E bhbregenz@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn  
 Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn  
 T 05572 308-0  
 E bhdornbirn@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
 Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch  
 T 05522 3591-0  
 E bhfeldkirch@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Gründerservice der  
 Wirtschaftskammer Vorarlberg  
 Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch  
 T 05522 305-1144  
 E gruenderservice@wkv.at  
 www.gruenderservice.at

## Fragen zur „Betrieblichen Vorsorge“ (Abfertigung neu)

Plattform Mitarbeitervorsorgekassen  
 www.mitarbeitervorsorgekassen.at

## Fragen zu Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Arbeitsmarktservice Österreich  
 www.ams.at

## Quellennachweis

- \_ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- \_ Daheim statt ins Heim | Leitfaden der Wirtschaftskammer
- \_ 24 Stunden Betreuung zu Hause | Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- \_ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: www.help.gv.at